

Statuten

des

**Jagd- und Wildschutzvereins
Hubertus Bern**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Unter dem Namen „Jagd- und Wildschutzverein Hubertus Bern“ besteht ein 1882 gegründeter Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Berner Jägerverbandes.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung einer weidgerechten Jagd im Rahmen der Bestimmungen der bernischen Patentjagd und der Kameradschaft unter den Jägern. Zur Erreichung dieses Zwecks ergreift er folgende Massnahmen:

- a) Er führt im Vereinsgebiet zweckmässige und zeitgemässe Hegemassnahmen durch.
- b) Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger und der Jägerinnen und Jäger.
- c) Er informiert seine Mitglieder regelmässig durch ein Vereinsblatt.
- d) Er engagiert sich im Jagdhunde- und Nachsuchewesen.
- e) Er fördert das jagdliche Schiesswesen.
- f) Er sorgt für eine sachdienliche Oeffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein unterscheidet folgende ordentliche Mitgliederkategorien:
 - A-Mitglieder: Vereinsmitglieder, die berechtigt sind, im Kanton Bern ein Jagdpatent zu lösen.
 - B-Mitglieder: A-Mitglieder, die nachgewiesenermassen A-Mitglied eines anderen Bernischen Jagdvereins sind.
 - C-Mitglieder: Vereinsmitglieder, die nicht im Kanton Bern jagdberechtigt sind oder deren Einteilung in die Kategorie C vom Vorstand genehmigt worden ist.
- 2 Ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Abgewiesene Vereinsmitglieder können schriftlich bei der Hauptversammlung die Wiedererwägung ihres Gesuchs verlangen. Die Hauptversammlung entscheidet über das Gesuch abschliessend.
- 3 A-Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber die aktive Jagd nicht mehr ausüben, können beim Vorstand beantragen, in die Kategorie C eingeteilt zu werden.

Art. 4 Ausserordentliche Mitgliederkategorien

- 1 Die ausserordentlichen Mitgliederkategorien stehen ordentlichen Mitgliedern des Vereins aller Kategorien offen.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, die Hege oder das Jagdwesen in ausserordentlichem Mass verdient gemacht haben.
- 3 Zu Freimitgliedern werden Mitglieder nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit und zurückgelegtem 70. Altersjahr ernannt. Zu Freimitgliedern können auch Mitglieder ernannt werden, die sich für den Verein, die Hege oder das Jagdwesen besonders eingesetzt haben.
- 4 Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt. Sie erhalten das goldene Vereinsabzeichen. Sie und die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag des Vereins befreit.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des von der Hauptversammlung genehmigten Jahresprogramms teilzunehmen.
- 2 Alle Vereinsmitglieder werden regelmässig über das Vereinsblatt informiert.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder, die weder einer ausserordentlichen Mitgliederkategorie nach Art. 4 noch dem Vorstand angehören, sind zur Bezahlung des Jahresbeitrags des Vereins verpflichtet.
- 2 Alle A-Mitglieder nach Art. 3 sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag des Bernischen Jägerverbandes zu bezahlen. Der Verein zieht diesen Beitrag zuhanden des Bernischen Jägerverbandes ein.
- 3 Der Verein stellt die Adressen seiner Mitglieder dem Berner Jägerverband zur Verfügung, damit dieser bei Bedarf Informationen zur Berner Jagd direkt den Mitgliedern zustellen kann. Die Mitglieder sind mit der Weitergabe ihrer Adresse an den Berner Jägerverband einverstanden. Der Verein schliesst mit dem Berner Jägerverband eine Vereinbarung ab, nach der die Adressen der Mitglieder ausschliesslich vom Berner Jägerverband und nur zur Information der Vereinsmitglieder genutzt werden dürfen.

Art. 7 Austritt aus dem Verein

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
- 2 Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten, sofern die Mitteilung über den Austritt erst nach der ordentlichen Hauptversammlung eingereicht wird.

Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Mitglieder, die das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen, insbesondere Mitglieder, die wiederholt wegen jagdlicher Vergehen bestraft wurden, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2 Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
- 3 Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss schriftlich bei der Hauptversammlung rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Delegierten in den Berner Jägerverband

Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An ihr sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zur Hauptversammlung ein.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte
 1. Genehmigung des Protokoll der letzten Hauptversammlung
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Abnahme der Jahres- und Vermögensrechnung, Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
 4. Beschlussfassung über Jahresbeiträge und Budget
 5. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 6. Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. Wahl der Delegierten
 9. Anträge zur Berner Jagd
 10. Uebrige Anträge
 11. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 12. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 13. Revision der Vereinsstatuten
 14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 4 Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Durchführung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. An der Hauptversammlung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst, auf das Geschäft einzutreten.
- 5 An der Hauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die nicht von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 68 ZGB), stimmberechtigt. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliesst.
- 6 Bei Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 16 das einfache Mehr.
- 7 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande und stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, fällt der Kandidat, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl. Dieses Vorgehen wird so oft wiederholt, wie kein absolutes Mehr zustande kommt und mehr als zwei Kandidaten im Wahlvorschlag verbleiben. Stehen nur noch zwei Kandidaten zur Wahl, entscheidet im zweiten oder einem folgende Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern dieser es als notwendig erachtet.
- 2 Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich zur Hauptversammlung ein.
- 3 Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung ein, sofern dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 4 An der ausserordentlichen Hauptversammlung werden nur die Geschäfte behandelt, die der Grund für die Einberufung der Versammlung waren.

Art. 12 Vorstand

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Hegeobmann, dem Jagdhundeobmann, dem Schiessobmann, dem Medienobmann und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der von der Hauptversammlung für ihre Funktion gewählten Mitglieder, selber. Die Funktion des Vizepräsidenten kann von einem Mitglied wahrgenommen werden, das eine weitere VorstandschARGE wahrnimmt.

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Führung der Vereinsgeschäfte
 2. Vertretung des Vereins nach aussen
 3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 4. Führung der Protokolle und Archive
 5. Führung eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens
 6. Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogrammes
 7. Durchführung der Vereinsanlässe, insbesondere Einberufung, Traktandierung und Leitung der Hauptversammlungen
 8. Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen sind.
 9. Entscheide über Gesuche um Wechsel der Mitgliederkategorie.
 10. Verfolgung aller Fragen aus Gesetzgebung und Politik, die für die Jägerschaft von Interesse sind und angemessene Mitwirkung bei Prozessen um diese Fragen
 11. Ehrung der Verstorbenen
 12. Koordination der Tätigkeit der Obmänner
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien, zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- 7 An einer Vorstandssitzung muss das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit diese gültige Beschlüsse fassen kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8 Dringende Geschäfte und Routinegeschäfte können von einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unter umgehender Orientierung der übrigen Vorstandsmitglieder erledigt werden. Sofern es sich um ein Geschäft handelt, das zu den Aufgaben nach Abs. 4 dieses Artikels gehört, ist innert 20 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, die über das Geschäft befindet.

Art. 13 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Revisoren und einem stellvertretenden Revisor. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2 Die Revisoren werden auf vier Jahre gewählt, wobei jedes zweite Jahr ein ordentlicher Revisor ersetzt wird.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Art. 14 Delegierte

- 1 Die Delegierten werden für die Delegiertenversammlung der Berner Jägerverbandes oder für weitere Anlässe gewählt. Bei Vorliegen besonderer Umstände können sie mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.
- 2 Die Delegierten handeln nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Bei veränderter Sachlage handeln sie sinngemäss.

IV. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

- 1 Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder an einer Hauptversammlung und der Hälfte aller Vereinsmitglieder notwendig.
- 2 Das bei der Auflösung bestehende Vereinsvermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung eines neuen Jagdvereins im Amt Bern an den Berner Jägerverbandes. Sofern innert 10 Jahren kein neuer Jagdverein im Amt Bern gegründet wird, fällt das Vermögen an den Berner Jägerverband.

Art. 17 Uebergangsbestimmungen

Die vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2003 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Februar 1982. Sie treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Jagd- und Wildschutzverein Hubertus Bern

Der Präsident: Der Sekretär:

Alfred Pulfer Ernst Hofer

Vom Berner Jägerverband genehmigt:

Roggwil/Interlaken, 19. August 2003

R. von Fischer
Präsident

R. Zingg
Sekretär